

CIECH Soda Deutschland GmbH & Co. KG
über Sodawerk Staßfurt Verwaltungs-GmbH
- vertreten durch die Geschäftsführung -
An der Löderburger Bahn 4a
39418 Staßfurt

Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)

Hier: Direkteinleitung von Abwasser am Standort „Sodawerk Staßfurt“ in
die Bode

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Landesverwaltungsamt erteilt Ihnen von Amts wegen aufgrund von § 8
WHG i. V. m. § 4 Abs. 1 AbwAG mit Wirkung vom 1. Januar 2017 folgenden
Bescheid:

10. Änderungsbescheid (Bescheid-Nr. 405.5.2-62631-89-02-16)

zur wasserrechtlichen Erlaubnis des RP Magdeburg vom 19.12.2003,
Az. 43.2.13-62631-0115-2002, zuletzt geändert durch Bescheid des Landes-
verwaltungsamtes vom 23.12.2014, Az. 405.5.2-62631-89-04-14.Ä-R.

I. Entscheidung

1. In Anhang E.I – „Spezielle Regelungen, die Entnahme und Einleitun-
gen des Stammbetriebes der Sodawerk Staßfurt GmbH & Co. KG, An
der Löderburger Bahn 4a in 39418 Staßfurt betreffend“ wird unter Punkt
4.1. des Abschnitts „Weitere Nebenbestimmungen“ der Einleitungssatz
wie folgt geändert:

Halle, 22. Dezember 2016

Ihr Zeichen:

Mein Zeichen: 405.5.2

Bearbeitet von:

Tel.: (0345) 514-

Fax: (0345) 514-

Dienstgebäude:

Dessauer Straße 70
06118 Halle (Saale)

Hauptsitz:

Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0

Fax: (0345) 514-1444

Poststelle@

lvwa.sachsen-anhalt.de

Internet:

www.landesverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für

formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN DE2181000000081001500



„Für das Abwasser ist ab 01.01.2010 am Ablauf der Ammoniakdestillationsanlage **(Messstellen-Nr. 1500300002)** vor Vermischung mit anderen Abwässern der nachstehende Überwachungswert der Abwasserbeschaffenheit in der **Stichprobe** einzuhalten.“

2. In Anhang E.II – „Spezielle Regelungen, die Einleitungen der KWG Kraftwerksgesellschaft mbH Staßfurt, An der Löderburger Bahn 4a in 39418 Staßfurt betreffend“ (vgl. 5. Änderungsbescheid vom 30.10.2016)

a) wird unter Punkt 3 des Abschnitts „Nebenbestimmungen“ die Tabelle durch eine dritte Spalte wie folgt ergänzt:

Ort der Probenahmestelle	Beschriftung des Schildes	Messstellen-Nr.
letzter Abwassersammelschacht der Abwasseranlage des Kraftwerkes	Probenahmestelle KWG mbH Staßfurt Gesamtabwasserablauf	430263
Ablauf der Neutralisationsanlage der chemischen Wasseraufbereitungsanlage	Probenahmestelle KWG mbH Staßfurt Neutralisationsanlage	430265
Kühlwasser vor Einleitung in das Abkühlbecken	Probenahmestelle KWG mbH Staßfurt Kühlwasser	430266

b) wird unter Punkt 3 des Abschnitts „Abwasserabgaberechtliche Festlegungen“ der zweite Spiegelstrich wie folgt geändert:

„- Teilstrom 2 (**Messstelle 430266**)

Es gilt für den Parameter CSB der unter Nebenbestimmung E II.1.3 festgelegte Überwachungswert.

Für den Parameter P_{ges} (nach Nr. 108 der Anlage **1 (zu § 4)** „Analysen- und Messverfahren“ AbwV) wird der Überwachungswert mit 1,6 mg/l **in der qualifizierten Stichprobe** festgelegt.

Für den Parameter N_{ges} (als Summe aus Nitrat-, Nitrit- und Ammoniumstickstoff) wird der Überwachungswert mit 5 mg/l in der qualifizierten Stichprobe festgelegt.“

3. In Anhang E.VI – „Spezielle Regelungen, die Einleitungen der OHplus GmbH betreffend“ (vgl. 4. Ergänzungsbescheid vom 01.12.2010)

a) wird unter Punkt 2.1. des Abschnitts „Nebenbestimmungen“ der Einleitungssatz wie folgt geändert:

„Für das Abwasser sind am Ablauf der Kühltürme der OHplus GmbH (**Messstellen-Nr. 1500305005**) die nachstehenden Überwachungswerte der Abwasserbeschaffenheit in der **Stichprobe** einzuhalten.“

- b) wird im Abschnitt „Abwasserabgaberechtliche Festlegungen“ der zweite Spiegelstrich wie folgt geändert:

„- Überwachungswert für den Parameter Pges (nach Nr. 108 der Anlage **1 (zu § 4)** „Analysen- und Messverfahren“ AbwV) **in der qualifizierten Stichprobe**: 1,6 mg/l“

II. Kostenentscheidung

Soweit die Entscheidung abwasserabgaberechtliche Festlegungen betrifft, ergeht sie kostenfrei. Im Übrigen haben Sie die Kosten zu tragen.

III. Begründung

Die örtliche Zuständigkeit des Landesverwaltungsamtes ergibt sich aus § 1 Abs.1 VwVfG LSA i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG.

Der Stand der Technik (St.d.T.) ist bei diesen Parametern mit der in diesem Bescheid geänderten Probenahmeart bestimmt. Die Änderung bzw. Anpassung der jeweiligen Probenahmeart dient auch der Herstellung der Rechtssicherheit bei Durchführung der behördlichen Abwasser-überwachung sowie auch der Vereinheitlichung der Probenahmen.

In **Punkt I.1** wird die Probenahmeart für den Parameter Ammoniumstickstoff von der qualifizierten Stichprobe in die Stichprobe geändert.

Bislang ist in der wasserrechtlichen Erlaubnis für den Parameter Ammoniumstickstoff am Ablauf der Ammoniakdestillation die Probenahmeart „qualifizierte Stichprobe“ festgelegt. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten an der Probenahmestelle ist diese Probenahmeart jedoch mit vertretbarem Aufwand nicht möglich, weshalb übergangsweise behördlicherseits die Probenahme als Stichprobe geduldet worden ist. Da eine Verlegung der Probenahmestelle Ihrerseits nicht realisiert wurde, kann die Probenahme entgegen der Festlegung des Bescheides als „übergangsweise geduldete“ Stichprobe nicht länger hingenommen werden. Die Änderung ist damit erforderlich.

In **Punkt I.2.a)** werden für die bereits festgelegten Probenahmestellen die jeweiligen, seit Jahren genutzten Messstellennummern ergänzt.

Die Änderung ist erforderlich, weil die datentechnische Zuordnung der Ergebnisse der behördlichen und der Selbstüberwachung zu den im wasserrechtlichen Bescheid festgelegten Orten mit Anforderungen an das Abwasser eindeutig möglich sein muss. Dies dient der Rechtssicherheit.

In **Punkt I.2.b)** wird ein aus abwasserabgaberechtlichen Gründen erforderlicher Überwachungswert für den Parameter Pges festgelegt.

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 Abwasserabgabengesetz (AbwAG) hat der die Abwassereinleitung zulassende Bescheid „für die in der Anlage zu § 3 [AbwAG] unter den Nummern 1 bis 5 genannten Schadstoffe und Schadstoffgruppen die in einem bestimmten Zeitraum im Abwasser einzuhaltende Konzentration ... zu begrenzen (Überwachungswerte)“. Davon kann nach § 4 Abs. 1 Satz 4 AbwAG abgesehen werden, soweit die „in der Anlage zu § 3 genannten Schadstoffe oder Schadstoffgruppen nicht über den dort angegebenen Schwellenwerten zu erwarten“ sind.

Die Auswertung der behördlichen Überwachungsergebnisse aus 2013 bis 2016 hat gezeigt, dass die Schwellenkonzentration für den Parameter Nges von 5 mg/l fast immer und in Verbindung mit der festgelegten Jahresschmutzwassermenge von 160.000 m³/a die Schwellenfracht von 125 kg/a stets überschritten wird. Die Änderung ist daher rechtlich geboten.

Es wird zunächst der Überwachungswert von 5 mg/l festgesetzt (vgl. E-Mail vom 20.12.2016 der CIECH GmbH).

In **Punkt I.3.a)** wird ein Fehler des 4. Ergänzungsbescheides des Landesverwaltungsamtes vom 1. Dezember 2010 (Az. 405.5.4-62631-89-01-10) korrigiert.

Die Festlegungen im Anhang E.VI dienen der Umsetzung der Mindestanforderungen nach Anhang 31 der Abwasserverordnung (AbwV) – Abflutung von Hauptkühlkreisläufen von Kraftwerken. Danach sind die Anforderungen in der Stichprobe einzuhalten. Die Festlegung der „qualifizierten Stichprobe“ im 4. Ergänzungsbescheid entsprach wegen der vergleichmäßigen Wirkung dieser Probenahmeart nicht (mehr) dem Stand der Technik; sie stand damit im Widerspruch zu § 57 Abs. 1 Nr. 1 WHG, wonach eine Erlaubnis nur erteilt werden darf, wenn „die Menge und Beschaffenheit des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist“. Die Änderung ist daher zwingend erforderlich.

In **Punkt I.3.b)** wird für den aus abwasserabgaberechtlichen Gründen erforderlichen Überwachungswert für den Parameter P_{ges} die Probenahmeart „qualifizierte Stichprobe“ festgelegt.

Diese Festlegung ist notwendig, weil ein Überwachungswert nur i. V. m. der Probenahmeart, dem Analysen- und Messverfahren sowie den Auswerteverfahren (bspw. 4-aus-5-Regel) hinreichend bestimmt ist. Da es für diesen Parameter keine Anforderung nach dem Stand der Technik gibt, kann, abweichend von den Überwachungswerten nach dem Stand der Technik an dieser Messstelle, die bei abwasserabgaberelevanten Parametern übliche qualifizierte Stichprobe festgelegt werden. Dies entspricht auch dem Gleichbehandlungsgrundsatz.

Die Kostenentscheidung in **Punkt II** beruht auf den §§ 1 und 5 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA). Danach sind die Kosten demjenigen aufzuerlegen, der Anlass zu der Amtshandlung gegeben hat.

Die Entscheidung über Festlegungen, die dem Vollzug des AbwAG dienen, ist kostenfrei, weil nach § 13 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz (AG AbwAG) der Verwaltungsaufwand, der den Wasserbehörden durch den Vollzug des AbwAG und des AG AbwAG entsteht, aus dem Aufkommen der Abwasserabgabe gedeckt wird.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206 in 39104 Magdeburg, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen.

Im Auftrag

Motsch

Anlage: Fundstellenverzeichnis

Fundstellenverzeichnis

AbwV

Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung) i. d. F. d. B. vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Juni 2016 (BGBl. I S. 1290)

AbwAG

Abwasserabgabengesetz i. d. F. d. B. vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Juni 2016 (BGBl. I S. 1290)

AG AbwAG

Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz vom 25. Juni 1992 (GVBl. LSA S.580), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2013 (GVBl. LSA S. 116)

VwKostG LSA

Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA S. 340)

WHG

Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1972)

WG LSA

Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 659)

VwVfG

Verwaltungsverfahrensgesetz i. d. F. d. B. vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1679)